



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1993

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	3. 8. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) [bisher: Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)]	532
223	3. 8. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG)	564
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-FOS) vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 449)	585

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Universitäten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Universitätsgesetz – UG)**

[bisher: Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)]

Vom 3. August 1993

Aufgrund des Artikels IX des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der vom 3. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) sowie
- den Änderungsgesetzen vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 518), vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124) und
- Artikel I des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476)

ergibt.

Düsseldorf, den 3. August 1993

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

**Gesetz über die Universitäten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Universitätsgesetz – UG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. August 1993**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit in Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt

Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform

1. Neuordnung des Hochschulwesens

§ 5 Neuordnung des Hochschulwesens

2. Studienreform

§ 6 Studienreform

§ 7 Zusammenwirken im Bereich der Studienreform

§§ 8–10 gestrichen

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 11 Mitglieder und Angehörige

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 13 Zusammensetzung der Hochschulgremien

§ 14 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

§ 15 Verfahrensgrundsätze

§ 16 Wahlen zu den Gremien

§ 17 Öffentlichkeit

Vierter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Gremien, Funktionsträgerinnen
und Funktionsträger

§ 18 Zentrale Organe

§ 19 Rektorin oder Rektor

§ 20 Rektorat

§ 21 Senat

§ 22 Ständige Kommissionen

§ 23 Konvent

§ 23 a Frauenbeauftragte

2. Kuratorium

§ 24 Kuratorium

3. Fachbereiche

§ 25 Organisation und Aufgaben

§ 26 Mitglieder des Fachbereichs

§ 27 Dekanin oder Dekan

§ 28 Fachbereichsrat

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

§ 30 Betriebseinheiten der Fachbereiche

4. Zentrale Einrichtungen

§ 31 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

§ 32 Zentrale Betriebseinheiten

§ 33 Hochschulbibliothek

§ 34 Hochschulrechenzentrum

§ 35 Hochschuldidaktisches Zentrum

§ 36 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

5. Hochschulmedizin

§ 37 Fachbereich Medizin

§ 38 Medizinische Einrichtungen

§ 39 Klinischer Vorstand

§ 40 Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor

§ 41 Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

§ 42 Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen

§ 43 Vorstand des medizinischen Zentrums

§ 44 Leitung der Abteilung

§ 45 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

6. Verwaltung der Hochschule

§ 46 Hochschulverwaltung

§ 47 Kanzlerin oder Kanzler

Fünfter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

1. Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen
und Hochschuldozenten

§ 48 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

§ 49 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

§ 50 Berufung

§ 51 Berufungsverfahren

§ 52 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

§ 53 Freistellung und Beurlaubung

§ 53 a Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 54 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 55 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 56 Lehrbeauftragte

3. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure		Achter Abschnitt Hochschulgrade und Habilitation	
§ 57	Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten	§ 93	Hochschulgrade
§ 58	Oberassistentinnen und Oberassistenten	§ 94	Promotion
§ 59	Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure	§ 95	Habilitation
4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte		Neunter Abschnitt Forschung	
§ 60	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	§ 96	Aufgaben der Forschung
§ 61	Wissenschaftliche Hilfskräfte	§ 97	Koordinierung der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
		§ 98	Forschung mit Mitteln Dritter
4a. Lehrverpflichtung		Zehnter Abschnitt Haushaltswesen	
§ 61a	Lehrverpflichtung	§§ 99 bis 101	gestrichen
5. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		§ 102	Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
§ 62	Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	§ 103	Verteilung der Haushaltsmittel
		§ 104	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter		§ 105	Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt
§ 63	Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter	Elfter Abschnitt Aufsicht und Genehmigung	
Sechster Abschnitt Studierende und Studentenschaft		§ 106	Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten
1. Zugang und Einschreibung		§ 107	Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten
§ 64	Einschreibung	§ 108	Zusammenwirken in besonderen Fällen
§ 65	Qualifikation	Zwölfter Abschnitt Zusammenwirken von Hochschulen	
§ 66	Einstufungsprüfung	Zusammenwirken von Hochschulen	
§ 67	Zugangshindernisse	§ 109	Zusammenwirken von Hochschulen
§ 68	Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber	§ 110	Gemeinsame zentrale Einrichtungen
§ 69	Exmatrikulation	Dreizehnter Abschnitt Ergänzende Vorschriften für einzelne Hochschulen	
§ 70	Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer	§ 111	Besondere Aufgaben und Kuratorium der Fernuniversität
2. Studentenschaft		§ 112	Studienzentren der Fernuniversität
§ 71	Studentenschaft	§ 113	Abteilungen der Gesamthochschulen und kleinere Hochschulen
§ 72	Satzung der Studentenschaft	Vierzehnter Abschnitt Anerkennung von Hochschulen	
§ 73	Organe der Studentenschaft	Anerkennung von Hochschulen	
§ 74	Studentenparlament	§ 114	Voraussetzungen für die Anerkennung
§ 75	Allgemeiner Studentenausschuß	§ 115	Anerkennungsverfahren
§ 76	Fachschaften	§ 116	Folgen der Anerkennung
§ 77	Wahlen der Studentenschaft	§ 117	Verlust der Anerkennung
§ 78	Vermögen und Beiträge	§ 118	Kirchliche Hochschulen
§ 79	Haushalts- und Wirtschaftsführung	Fünfzehnter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Siebter Abschnitt Lehre, Studium und Prüfungen		1. Überleitung des wissenschaftlichen Personals	
1. Lehre und Studium		§ 119	Übergangsregelungen für die Überleitung
§ 80	Ziel von Lehre und Studium	§§ 120 bis 123	gestrichen
§ 81	Besuch von Lehrveranstaltungen	§ 124	Mitgliedschaftsrechtliche Übergangs- und Sonderregelungen
§ 82	Studienberatung	§§ 125 bis 128	gestrichen
§ 83	Studiengänge	2. Sonstige Übergangs- und Schlußbestimmungen	
§ 84	Regelstudienzeit	§ 129	Hochschulsatzungen und -ordnungen
§ 85	Studienordnung	§§ 130 bis 134	gestrichen
§ 86	Lehrangebot	§ 135	Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln
§ 87	Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien	§ 136	Neuordnung der medizinischen Einrichtungen
§ 88	Fernstudium	§ 137	Ausnahme- und Übergangsregelungen
§ 89	Weiterbildung	§ 138	gegenstandslos
2. Prüfungen		§ 139	gegenstandslos
§ 90	Prüfungen	§ 140	gegenstandslos
§ 90a	Freiversuch	§ 141	Verleihung und Führung von Graden
§ 91	Prüfungsordnungen		
§ 92	Prüferinnen und Prüfer		

- § 142 Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche Mitwirkung
 § 143 Verwaltungsvorschriften
 § 144 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des vierzehnten Abschnittes für die entsprechenden staatlich anerkannten Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Universitäten im Sinne dieses Gesetzes sind die Technische Hochschule Aachen, die Universität Bielefeld, die Universität Bochum, die Universität Bonn, die Universität Dortmund, die Universität Düsseldorf, die Universität – Gesamthochschule Duisburg, die Universität – Gesamthochschule Essen, die Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen, die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Universität Münster, die Universität – Gesamthochschule Paderborn, die Universität – Gesamthochschule Siegen und die Universität – Gesamthochschule Wuppertal.

(3) Soweit an Gesamthochschulen Fachhochschulstudiengänge bestehen, gelten für diese die Vorschriften des Fachhochschulgesetzes. Das gilt auch hinsichtlich der Organisation der Fachbereiche, in denen ausschließlich Fachhochschulstudiengänge angeboten werden.

(4) Für die Verleihung und Führung von Graden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 141 und für den Betrieb von Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, nach Maßgabe des § 141 a.

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung.

(3) Das Personal der Hochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) Die Hochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Grundordnung als Satzung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Grundordnung, die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt. Sie regelt das Verfahren, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen und die Form der Veröffentlichung, insbesondere die Anforderungen an das Verkündungsblatt.

(5) Die Hochschulen können ihre bisherigen Namen, Wappen und Siegel führen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann den Namen, das Wappen und das Siegel einer Hochschule auf ihren Antrag ändern oder bestimmen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium.

Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.

(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Sie wirken auf die Verbesserung der studentischen Mobilität innerhalb Europas hin, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.

(7) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Hochschule vorher gehört worden ist.

§ 4

Freiheit in Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, daß die Mitglieder der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Beschlüsse

der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

Zweiter Abschnitt

Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform

1. Neuordnung des Hochschulwesens

§ 5

Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben zu verbinden.

(2) Die Neuordnung des Hochschulwesens soll insbesondere gewährleisten,

1. inhaltlich differenzierte und zeitlich gestufte, aufeinander bezogene Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen anzubieten; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. Studiengänge so aufzubauen, daß bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können;
3. Studienberatung wirksam anzubieten;
4. die Wissenschaft dem jeweiligen Studiengang entsprechend in der Verbindung von Theorie und Praxis darzustellen;
5. fachbereichs- und hochschulübergreifende Forschungs- und Lehrprogramme aufzustellen sowie Schwerpunkte in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zu bilden;
6. eine fachbezogene und fächerübergreifende Hochschuldidaktik zu fördern;
7. Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsaufgaben für Professorinnen und Professoren von Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen zu eröffnen, soweit solche nicht in einem ihren Dienstaufgaben entsprechenden Maße bestehen;
8. alle Hochschuleinrichtungen bestmöglich zu nutzen;
9. bei der Planung den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen zu berücksichtigen sowie ein regional und überregional ausgewogenes Angebot an Hochschuleinrichtungen zu schaffen.

(3) Zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Ziele sind weitere integrierte Gesamthochschulen durch Gesetz zu errichten, es sei denn, die Ziele werden von den jeweiligen Hochschulen eines Bereiches unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit im Wege des Zusammenwirkens erreicht. Liegen die Voraussetzungen für ein Zusammenwirken nur in einzelnen Fachbereichen unterschiedlicher Hochschulen vor, sollen Studiengänge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 von diesen Fachbereichen gemeinsam erarbeitet und angeboten werden.

2. Studienreform

§ 6

Studienreform

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen der Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Studienreform soll unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 80 gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt und
5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Reformmodelle erproben. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. Bei Reformmodellen sind besondere Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, die auch neben bestehende Ordnungen treten können.

(3) Reformmodelle sollen nach Ablauf der für ihre Erprobung festgesetzten Frist im Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger staatlicher Stelle begutachtet werden.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Universitäten und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags zur Erreichung der Ziele der Studienreform quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen in Studiengängen mit Hochschulabschlußprüfungen vorgeben. Die Rechtsverordnung kann Obergrenzen für Studienvolumina, für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen und für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen, zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten.

§ 7

Zusammenwirken im Bereich der Studienreform

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Koordinierung und Unterstützung der Reformarbeit an den Universitäten und den Fachhochschulen bildet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit diesen Hochschulen eine Gemeinsame Kommission für die Studienreform.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat im Rahmen des § 6 folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Studienreformarbeit im Land unter Berücksichtigung der Arbeit länderübergreifender Gremien auf der Grundlage von § 9 HRG,
2. Erarbeitung von Grundsätzen zur Neuordnung von Studium und Prüfungen,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verkürzung der Studienzeiten an den einzelnen Hochschulen und
4. Bearbeitung von Einzelaufträgen zur Studienreform.

(3) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter staatlicher Stellen und
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Mitglieder werden vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der Universitäten und der Fachhochschulen.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Sachverständigenkommissionen bilden.

(5) Unbeschadet der Funktion der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform bildet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ein wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform, das folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Untersuchungen und Vorschläge zur Studienreform im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung;
2. Unterstützung der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erläßt für die Gemeinsame Kommission und das wissenschaftliche Sekretariat eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Kommission hat das Vorschlagsrecht.

Die §§ 8 bis 10 sind gestrichen.

Dritter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 11

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Professorinnen und Professoren,
4. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
5. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
6. die Oberassistentinnen und Oberassistenten,
7. die Oberingenieurinnen und Oberingenieure,
8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
11. die eingeschriebenen Studierenden.

Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 erfüllt, auf Vorschlag der Hochschule ausnahmsweise ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt.

(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 52 Abs. 4) und Professorinnen und Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und

Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehende Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(3) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(5) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten können sich Hochschulmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenschließen und Sprecher wählen.

(7) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 5 oder 6, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 13

Zusammensetzung der Hochschulgremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Professorinnen und Professoren),
 2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. die Studierenden
- jeweils eine Gruppe.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) Muß die oder der Vorsitzende eines Gremiums auf Grund dieses Gesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Angehöriger der Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(2) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

§ 15

Verfahrensgrundsätze

(1) Von den Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese nach Maßgabe der Grundordnung der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diejenige oder derjenige, die oder der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Bera-

tung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkungen für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 16

Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Treffen bei einem Mitglied des Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 17

Öffentlichkeit

(1) Der Konvent tagt öffentlich. Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich; im übrigen gilt Satz 2. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Hochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 6 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

Vierter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

§ 18

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

Der Senat und der Konvent sind zugleich zentrale Hochschulgremien.

§ 19

Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird durch eine oder mehrere Prorektorinnen oder einen oder mehrere Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bewerberin oder der Bewerber muß auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, daß sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Der Senat schlägt dem Konvent ein oder zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags die Rektorin oder den Rektor. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Vorschlag zu unterrichten.

(5) Die oder der vom Konvent Gewählte wird dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen. Mit der Ernennung wird die Rektorin oder der Rektor bei Fortdauer ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit und mit der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professorin oder Professor ist die Rektorin oder der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

§ 20

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(3) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien, Funktionsträ-

gerinnen und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(4) Die Organe der Hochschulen und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Rektorat zwei oder vier Prorektorinnen oder Prorektoren angehören. Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor ergeht, aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren gemäß § 48 für die Dauer von vier Jahren gewählt oder von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Vor der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

§ 21

Senat

(1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;
2. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;
3. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule;
4. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
5. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen;
6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
7. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;
8. Beschlußfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren;
9. Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung an der Hochschule;
10. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;
11. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Hochschule zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Leiterin oder des Leiters der Hochschulbibliothek sowie zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Rechenzentrums.

(2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Hochschule kann die Verdoppelung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 vorsehen; in diesem Fall sind zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren Mitglieder des Senats.

(4) Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Frauenbeauftragte und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatsitzungen beratend teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Der Senat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Professorinnen und Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengekommen haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 22**Ständige Kommissionen**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende ständige Kommissionen:

1. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist die oder der nach § 20 Abs. 5 Satz 4 zuständige Prorektorin oder Prorektor. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 23**Konvent**

(1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht.

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Mitglieder des Konvents sind

1. zweiundzwanzig Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und
4. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Hochschule kann die Verdoppelung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorsehen; in diesem Fall sind dreißig Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren Mitglieder des Konvents. Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23 a**Frauenbeauftragte**

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang freizustellen.

2. Kuratorium**§ 24****Kuratorium**

(1) Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Hochschule und ihre regionale Einbindung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde, in der die Hochschule ihren Sitz hat, sollen dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums bestimmt die Grundordnung.

3. Fachbereiche**§ 25****Organisation und Aufgaben**

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab. Der Fachbereich kann eine oder einen dem Fachbereichsrat angehörende Professorin oder angehörenden Professor mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten betrauen.

(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

§ 26

Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

§ 27

Dekanin oder Dekan*)

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 86 Abs. 3 zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 28

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte, insbesondere den Lehrbericht der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden*) und
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 und 6 um jeweils eins vorsehen.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerruflich. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 21 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 29

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche der Senat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel. Die zuständi-

*) Nach Artikel VIII Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 nehmen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dekaninnen und Dekane die Aufgaben nach § 27 für die Dauer ihrer Amtszeit wahr.

*) Nach Artikel VIII Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 erfolgt die wegen der Erhöhung der Zahl der Vertreter der Studierenden erforderliche Wahl im Zusammenhang mit der nächsten Wahl der Vertreter der Studierenden.

gen Fachbereichsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Der Senat kann Rahmenordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen, auf deren Grundlage die beteiligten Fachbereiche die Ordnungen erlassen; in diesem Falle bedürfen die Ordnungen der Zustimmung des Rektorats.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die Hochschule kann eine beratende Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 vorsehen. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von fünf Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Hochschule kann abweichend von Satz 1 eine kürzere Amtszeit vorsehen.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fachbereichsordnung.

§ 30

Betriebseinheiten der Fachbereiche

(1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Betriebseinheiten sollen einem Fachbereich nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Betriebseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorats. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

4. Zentrale Einrichtungen

§ 31

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Unter der Verantwortung des Senats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt der Senat. § 29 Abs. 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend; in § 29 Abs. 3 Satz 1 tritt in diesem Falle an die Stelle des Fachbereichsrates das Rektorat, in Satz 2 an die Stelle der Fachbereichsräte der Senat. Für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung insbesondere für

Sonderforschungsbereiche von Satz 3 abweichende Regelungen der Leitung zulassen.

§ 32

Zentrale Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung des Senats sollen zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt der Senat. § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachbereichsrates in Satz 1 der Senat, in Satz 3 das Rektorat tritt.

§ 33

Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit. Sie umfaßt den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentraleinheit und Fachbibliotheken.

(2) Die Hochschulbibliothek bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Hochschulbibliothek soll im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum geplant werden.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter, die oder der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß, geleitet. Die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literaturauswahl hat sie oder er die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(4) Die Grundordnung kann zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksangelegenheiten die Bildung einer Bibliothekskommission vorsehen. Sie gibt Empfehlungen, insbesondere für die Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturauswahl.

§ 34

Hochschulrechenzentrum

(1) Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit. Ihm obliegen

1. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und Krankenversorgung,
2. die Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungskapazität und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Hochschule,
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule,
4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.

(2) Das Hochschulrechenzentrum wird in der Regel von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt wird; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung ist eine Kommission zu bilden. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen.

§ 35

Hochschuldidaktisches Zentrum

Zur fachbezogenen und fächerübergreifenden Förderung der Hochschuldidaktik bestehen an der Technischen Hochschule Aachen, den Universitäten Bielefeld und

Dortmund, der Universität – Gesamthochschule Essen, der Universität Münster und der Fachhochschule Köln Hochschuldidaktische Zentren als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Die Hochschuldidaktischen Zentren können aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben für andere Hochschulen erfüllen.

§ 36

Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

Auf Antrag des Senats kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

5. Hochschulmedizin

§ 37

Fachbereich Medizin

(1) Die medizinischen Fachgebiete der Hochschule bilden den Fachbereich Medizin. Auf den Fachbereich Medizin finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Fachbereich Medizin obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen. Im Rahmen der Vorschrift des § 25 Abs. 2 hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er weist die Professorinnen und Professoren, die nicht Leiterin oder Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten den Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung;
2. er nimmt zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit er die Medizinischen Einrichtungen für den Bereich von Forschung und Lehre betrifft;
3. er beschließt im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mittel.

Vor Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium ist der Klinische Vorstand zu hören, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

(3) Der Klinische Vorstand ist zur Durchführung der vom Fachbereich Medizin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre getroffenen Entscheidungen verpflichtet. Er kann gegen Entscheidungen des Fachbereichs Medizin innerhalb einer vierwöchigen Frist Einspruch erheben, wenn er durch sie die Belange der Krankenversorgung für unzumutbar beeinträchtigt hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Rektorat. Das gilt auch, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung des Fachbereichs Medizin die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

§ 38

Medizinische Einrichtungen

(1) Die klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule bilden zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Versorgungs- und Hilfsbetrieben sowie den Schulen für Heilhilfsberufe die Medizinischen Einrichtungen. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Hochschule.

(2) Die Medizinischen Einrichtungen gliedern sich im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen in Abteilungen, die nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit in der Regel zu medizinischen Zentren zusammengefaßt werden.

(3) Die Leitung der Medizinischen Einrichtungen obliegt den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 37 und dem Klinischen Vorstand nach Maßgabe des § 39 Abs. 1.

(4) Die Medizinischen Einrichtungen dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens.

(5) Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26.

(6) Die Medizinischen Einrichtungen haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung, die Teil der Hochschulverwaltung ist. Für die Medizinischen Einrichtungen wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt; die Regeln der kaufmännischen Buchführung finden Anwendung.

(7) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von medizinischen Zentren und Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Senats, der das Benehmen mit dem Klinischen Vorstand und dem Fachbereichsrat Medizin herstellt.

§ 39

Klinischer Vorstand

(1) Dem Klinischen Vorstand obliegt im Rahmen der Leitung der Medizinischen Einrichtungen die Entscheidung in Angelegenheiten der Medizinischen Einrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Leitenden Pflegekraft hinausgehen. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die Organisation der Krankenversorgung und des Betriebsablaufs sowie für die Krankenhaushygiene in den Medizinischen Einrichtungen verantwortlich;
2. er sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Ausführung der Anordnungen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Hochschulleitung und stellt im Rahmen der Entscheidungen des Fachbereichs Medizin die organisatorischen Voraussetzungen für Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen sicher;
3. er sorgt für eine gleichmäßige und wirtschaftliche Bettenbelegung und entscheidet nach Anhörung der betroffenen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter über einen erforderlichen Bettenausgleich zwischen den Abteilungen mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung;
4. er überwacht die Fort- und Weiterbildung im ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie im Bereich der medizinischen Heilhilfsberufe;
5. er nimmt zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit er die Medizinischen Einrichtungen für den Bereich der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens betrifft;
6. er beschließt im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens in den Medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mittel;
7. er entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
8. er erläßt eine Hausordnung, die der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors bedarf, die Aufnahmebedingungen für die Hochschulkliniken und eine Organisationsordnung der Medizinischen Einrichtungen.

Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 Nr. 5 und 6 erfolgen im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet das Rektorat. Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung des Klinischen Vorstandes die Forschung und Lehre betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

(2) Der Klinische Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Vorständen der medizinischen Zentren und Leiterinnen und Leitern sonstiger Einrichtungen sowie in unaufschiebbaren Fällen den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen; sind medizinische Zentren nicht gebildet, so gilt dieses auch in den übrigen Fällen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. § 63 bleibt unberührt. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

(3) Dem Klinischen Vorstand gehören an:

1. Je eine Professorin oder ein Professor, die Leiterin oder der Leiter oder die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter einer Abteilung aus dem Gebiet operative, konservative und medizinisch-theoretische Medizin ist; anstelle der Professorin oder des Professors aus der medizinisch-theoretischen Medizin kann eine Professorin oder ein Professor aus dem Bereich der Zahnmedizin oder eine Professorin oder ein Professor, die Leiterin oder der Leiter einer zentralen Dienstleistungseinrichtung ist, Mitglied des Klinischen Vorstandes sein; eine Professorin oder ein Professor aus dem Bereich der operativen oder der konservativen Medizin wird zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor bestellt; § 40 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt;
2. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor;
3. die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen;
4. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß Absatz 3 Nr. 1 sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Versammlungen der Leiterinnen oder Leiter oder geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen in den jeweiligen Bereichen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Klinischen Vorstandes ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Klinischen Vorstandes zu beanstanden; § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung. Sie oder er trifft die Entscheidungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 im Einvernehmen mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

(6) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor und die Leitende Pflegekraft nehmen die ihnen als Mitglied des Klinischen Vorstandes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie sind in diesem Rahmen zu Weisungen nach Maßgabe des Absatzes 2 befugt. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Klinischen Vorstandes handelt, ist eine Entscheidung des Klinischen Vorstandes herbeizuführen. Dem Klinischen Vorstand kann jedes seiner Mitglieder gemäß Satz 1 unbeschadet des Satzes 2 Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. In Haushaltsangelegenheiten kann eine Entscheidung nicht gegen die Stimme der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors in ihrer oder seiner Eigenschaft als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen getroffen werden.

(7) Das Rektorat erläßt für die Wahlen zum Klinischen Vorstand eine Wahlordnung. Der Klinische Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

§ 40

Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor

(1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sorgt für einen geordneten, wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung. Insbesondere überwacht sie oder er den ärztlichen Aufnahmehilfsdienst, den Rettungsdienst, die Krankenhaushygiene, die gesundheitliche Kontrolle der Bediensteten, die Durchführung gesundheitsbehördlicher Anordnungen, die zentralen Dienstleistungseinrichtungen und die Ausbildung im pflegerischen Bereich und im Bereich der medizinischen Heilhilfsberufe.

(2) Zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1 für drei Jahre bestellt. Das Rektorat hat ein Vorschlagsrecht; es stellt dazu das Benehmen mit dem Klinischen Vorstand und dem Fachbereich Medizin her. Eine andere Professorin oder ein anderer Professor gemäß § 48 aus den Medizinischen Einrichtungen der Hochschule kann zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor bestellt werden, wenn sie oder er über Erfahrungen in der Leitung im Krankenhauswesen verfügt. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann ganz oder teilweise von den Verpflichtungen aus ihrem oder seinem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor befreit werden. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann für drei Jahre in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt werden; steht sie oder er im Beamtenverhältnis, so dauert es fort, und die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor ruhen. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Mitglied der Hochschule, des Klinischen Vorstandes und des Fachbereichs Medizin. Sie oder er gehört dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme an, wenn sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates ist. Sie oder er darf nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan des Fachbereichs Medizin sein.

§ 41

Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

(1) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers für die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Unbeschadet der Weisungsrechte der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen und führt die Geschäfte der Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie oder er ist dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

(2) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte des Klinischen Vorstandes. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihr oder ihm die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

(3) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor wird vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt; § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und muß einschlägige Berufserfahrung besitzen.

§ 42

Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen

(1) Die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen ist für den pflegerischen Dienst in den Medizinischen Einrichtungen verantwortlich. Sie hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Betriebsablaufs zu beachten.

(2) Die Leitende Pflegekraft und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag der Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 bestellt. Sie muß Berufserfahrung im Pflegedienst besitzen und soll über eine ihrer Tätigkeit förderliche zusätzliche Ausbildung verfügen.

§ 43

Vorstand des medizinischen Zentrums

(1) Dem Vorstand des medizinischen Zentrums obliegt unbeschadet des § 37 Abs. 2 die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen des § 39 Abs. 1. Dabei entscheidet er entsprechend den Richtlinien des Klinischen Vorstandes in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmemedienstes und erläßt im Rahmen der Ordnungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Klinischen Vorstandes bedürfen; sind medizinische Zentren nicht gebildet, so entscheidet der Klinische Vorstand unmittelbar. Der Vorstand des medizinischen Zentrums kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. § 63 bleibt unberührt. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

(2) Dem Vorstand des medizinischen Zentrums gehören an:

1. Die Leiterinnen oder Leiter oder geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen des Zentrums,
2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In Fragen der Lehre und des Studiums ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellung von Anträgen zu geben. In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gehören dem Vorstand mehr als drei Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 an, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 auf zwei. Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Leiterinnen und Leiter medizinischer Einrichtungen im Sinne von § 36 vor der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die diese Einrichtungen unmittelbar berühren, Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen erhalten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 und 4 werden von den im medizinischen Zentrum tätigen Hochschulmitgliedern nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes des medizinischen Zentrums wählen aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Sie oder er übt die Weisungsbefugnis des Vorstandes nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 bis 6 aus. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Vorstandes zu beanstanden; § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in dem Falle, daß der Beanstandung nicht abgeholfen wird, der Klinische Vorstand zu unterrichten ist.

(5) Das Rektorat erläßt für die Wahlen zum Vorstand des medizinischen Zentrums eine Wahlordnung.

§ 44

Leitung der Abteilung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt.

Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor für die Dauer ihres oder seines Dienstverhältnisses bestellt. Die Bestellung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung; § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Klinischen Vorstand nach Anhörung des Vorstandes des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(3) Für die Leitung einer Abteilung, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung hat, gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 45

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann im Benehmen mit der Hochschule einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient die Einrichtung nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ verleihen. § 36 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist die Professorin oder der Professor nach § 25 Abs. 2 Satz 5. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

6. Verwaltung der Hochschule

§ 46

Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen.

§ 47

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit

aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Fünfter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

1. Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

§ 48

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Professorin oder des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit diese zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Die Professorinnen und Professoren sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 61a nach der Regelung, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 49

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder bei Fehlen dieser Voraussetzung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt

wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt,

3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen des zu vertretenden Faches oder der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2) oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden (Absatz 3),
5. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.

(3) Die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sind während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit auf einem Gebiet, das dem zu vertretenden Fach entspricht, zu erbringen, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(5) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, erbracht. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, sollen außer in besonders begründeten Ausnahmefällen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen.

§ 50

Berufung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung beruft die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Hochschule. Es kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Hochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Hochschule kann es eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn die Hochschule acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Anforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist die Hochschule zu hören.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Stelle auch einem anderen Fachbereich oder einer an-

deren Hochschule zuweisen. Vor der Zuweisung an eine andere Hochschule sind die beiden betroffenen Hochschulen zu hören.

(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Satz 1 gilt in Fachhochschulstudiengängen bei der Berufung in ein zweites Professorenamt nicht.

(4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

§ 51

Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefaßt sein, daß durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(2) Die Hochschule hat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 50 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören. Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b soll die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen. Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 52

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Auf die beamteten Professorinnen und Professoren finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetz Anwendung.

(2) Professorinnen und Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Professorinnen und Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(4) Die Universität kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 53

Freistellung und Beurlaubung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Professorinnen und Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Dem Land sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Hochschule nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Hochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen; im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen. Im Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung ist das Forschungsvorhaben oder die beabsichtigte Tätigkeit näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Freistellung oder Beurlaubung hat die Professorin oder der Professor der Hochschule über die Durchführung des Forschungsvorhabens oder den Ablauf ihrer oder seiner Tätigkeit zu berichten. Ein Forschungs- oder ein Praxisfreisemester kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden.

§ 53 a

Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen.

(3) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 61 a nach der Regelung, die die Rektorin oder der Rektor schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(5) Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten bestimmen sich nach

§ 49. Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit der Hochschuldozentin oder des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses. Die Hochschuldozentin oder der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 54

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die die Lehrbefugnis haben und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende künstlerische Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen, erbringen.

(3) Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Außer im Falle der Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder wenn die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Besteht die Lehrbefugnis an der vorschlagenden Hochschule nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung nach Absatz 1. Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne daß die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 55

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) § 80 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 56

Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einer oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß ihre oder seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

3. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure

§ 57

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

(1) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind einer Professorin oder einem Professor zugeordnet und nehmen ihre Aufgaben unter deren oder dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(4) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Assistentinnen oder des Assistenten soll mit deren oder dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß sie oder er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden.

(5) Die Habilitation oder entsprechende wissenschaftliche Leistungen begründen keinen Anspruch auf eine Berufung als Professorin oder Professor.

§ 58

Oberassistentinnen und Oberassistenten

(1) Die Oberassistentinnen und Oberassistenten haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 57 Abs. 1 Satz 3 und

Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistentinnen und Oberassistenten ernannt, gilt § 57 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Habilitation.

(3) Oberassistentinnen und Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistentinnen und Oberassistenten ernannt, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat die Oberassistentin oder der Oberassistent ein Dienstverhältnis als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer ihres oder seines Dienstverhältnisses als Oberassistentin oder Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.

§ 59

Oberingenieurinnen und Oberingenieure

(1) Die Oberingenieurinnen und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. § 57 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.

(3) Oberingenieurinnen und Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Hat die Oberingenieurin oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer ihres oder seines Dienstverhältnisses als Oberingenieurin oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte

§ 60

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Selbständige Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung für Aufgaben im Sinne des Absatz 1 Satz 4 unbeschadet der Anwendung des § 56 im übrigen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion, nicht jedoch zur Habilitation, gegeben werden, wenn sie befristet in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

- a) bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;
- b) bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

Im übrigen bleibt das Laufbahnrecht unberührt.

(5) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 61

Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

4 a. Lehrverpflichtung

§ 61 a

Lehrverpflichtung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrfähigkeit verpflichtet ist. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

5. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 62

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

§ 63

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Professorinnen und Professoren ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, der Oberassistentinnen und Oberassistenten, der Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 119 Abs. 1 ist die Rektorin oder der Rektor. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt

Studierende und Studentenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 64

Einschreibung

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studierenden wird in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung zu erlassen ist. In der Einschreibungsordnung hat die Hochschule auch die bei den Studierenden zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit

Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 7 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der oder die Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann.

(6) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule; er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß Absatz 2 voraus.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

§ 65

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Die Qualifikation für das Studium in integrierten Studiengängen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) wird auch durch die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nur den Studiengang wählen, für den sie oder er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähere bestimmt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

(3) Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden.

(4) Zur Erprobung neuer Studiengangmodelle kann das Kultusministerium auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 66

Einstufungsprüfung

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit der Qualifikation nach § 65 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen; §§ 91 Abs. 1 und 108 Abs. 1

Satz 1 gelten mit der Maßgabe, daß die Genehmigung bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erteilt wird.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium vorsehen, daß Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 65 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und außerdem eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 67

Zugangshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 64 Abs. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
- c) wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 oder auf Grund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die in Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Hochschule die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach dem Buchstaben c ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 68

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 67 vorliegen, als Studierende eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Nachweise erbringen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die die Hochschule als Satzung erläßt.

(2) Ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erbracht haben, aber einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, und ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, kann befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung ganz oder teilweise die Rechtsstellung von Studierenden verliehen werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(3) Die Zulassung von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.

§ 69

Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch exmatrikuliert werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung ihrer oder seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Grund des Hausrechts getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß be-

steht aus der oder dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 70

Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern unter den in § 81 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörerinnen und Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 und 3 Satz 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 65 ist nicht erforderlich. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen. Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 4 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

2. Studentenschaft

§ 71

Studentenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;

4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
5. den Studentensport zu fördern;
6. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

(3) Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Studentenschaft nur, soweit sie für anwendbar erklärt werden.

(5) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus. § 106 Abs. 2 und 3 und § 108 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 72

Satzung der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

1. Die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlußfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(3) Die Satzung der Studentenschaft wird vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Veröffentlichung der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Abs. 4 Satz 3 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments.

§ 73

Organe der Studentenschaft

Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß. § 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend; § 74 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Satzung kann einen Ältestenrat vorsehen, der die Organe berät und Streitigkeiten innerhalb der Studentenschaft schlichtet.

§ 74

Studentenparlament

(1) Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft. Es hat die folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen
3. die Satzung der Studentenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft zu beschließen;
5. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
6. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen;
7. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses zu entscheiden.

(2) Das Studentenparlament hat in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studentenschaft durchzuführen, wenn die Satzung der Studentenschaft die Urabstimmung

vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben. Verfahren und Dauer der Urabstimmung bestimmen sich nach der Satzung der Studentenschaft. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich zugestimmt haben.

(3) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Als ständiger Ausschuß des Studentenparlaments ist ein Haushaltsausschuß zu bilden. Das Studentenparlament wählt sieben Studierende als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studentenausschuß angehören dürfen. Der Haushaltsausschuß hat die Aufgaben aus § 79 Abs. 3 und 5. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem Allgemeinen Studentenausschuß und dem Studentenparlament mitzuteilen.

(5) Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Ausschüsse des Studentenparlaments vorsehen.

(6) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen.

§ 75

Allgemeiner Studentenausschuß

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Referentinnen und Referenten. Die Referentinnen und Referenten werden von der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses mit Zustimmung des Studentenparlaments bestellt und entlassen. Das Nähere regelt die Satzung, in der abweichend von Satz 2 bestimmt werden kann, daß auch die Referentinnen und Referenten vom Studentenparlament zu wählen sind. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Studentenparlaments und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können dem Allgemeinen Studentenausschuß nicht angehören.

(3) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses regelt mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten. Sie oder er erläßt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Rektorat zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind dem Studentenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

§ 76

Fachschaften

Die Studentenschaft gliedert sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften. Die Satzung der Studentenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft festzulegen.

§ 77

Wahlen der Studentenschaft

(1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Studentenparlaments beträgt mindestens fünfzehn, höchstens einundfünfzig, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens gemäß Absatz 1 ergebenden Abweichung. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

(3) Die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsorganen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(4) Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuß und zu den Fachschaftsorganen regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung auch durch Ermöglichung der Briefwahl zu schaffen; eine angemessene Dauer der Wahl an mehreren nicht vorlesungsfreien Tagen ist vorzusehen. Für die Wahlen zu den Fachschaftsorganen gilt Absatz 1 entsprechend. Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 78

Vermögen und Beiträge

(1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studentenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge festzusetzen. Bei der Festsetzung sind der finanzielle Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Studentenschaft und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Von der Festsetzung sind die betroffenen Studentenschaften und Hochschulen zu hören.

(4) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft eingezogen. In der Einschreibungsordnung der Hochschule ist zu regeln, daß in den Fällen des § 67 Abs. 2 Buchstabe d und des § 69 Abs. 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind.

§ 79

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studentenausschuß aufgestellt und vom Studentenparlament festgestellt.

(3) Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme für die Beschlußfassung im Studentenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft; Sondernoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(4) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondernoten sind beizufügen.

(5) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des Studentenparlaments hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(6) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter der Studentenschaft stehen im Dienst der Studentenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Studentenschaft sind nach den für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studentenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studentenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(8) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

Siebter Abschnitt**Lehre, Studium und Prüfungen****1. Lehre und Studium**

§ 80

Ziel von Lehre und Studium

Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

§ 81

Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihnen gewählten Studiengängen zu besuchen.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Lehrende angehört, oder die oder der von der Dekanin oder vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 82

Studienberatung

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Die allgemeine Studienberatung ist als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung einzurichten. Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 vor, so kann zur Durchführung der allgemeinen Studienberatung für eine oder für mehrere Hochschulen eine zentrale Betriebseinheit errichtet werden. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereiches.

(3) Die Hochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungen und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 83

Studiengänge

(1) Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer. Ein bestimmter berufsqualifizierender Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung das Studium mehrerer Studiengänge erfordern. Studienfach ist ein auf ein Studienziel bezogenes, abgrenzbares, gegebenenfalls im Hinblick auf das Studienziel interdisziplinär zusammengesetztes wissenschaftliches oder künstlerisches Gebiet, in dem ein Abschluß möglich ist.

(2) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.

(3) Die Hochschulen können gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(4) In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung genehmigt oder erlassen ist.

§ 84

Regelstudienzeit*

(1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzusetzen, in der ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen höchstens neun Semester, in integrierten Studiengängen mit kürzerem Hauptstudium höchstens sieben Semester. Sofern die Prüfungsordnung integrierte Praxissemester oder Auslandssemester vorsieht, erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Hochschule vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung festgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsordnung kann berufspraktische Tätigkeiten vor und während des Studiums vorsehen; die Regelstudienzeit bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.

(5) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang Studienzeiten, in denen die für einen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 85

Studienordnung

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise zulassen, daß eine Studienordnung nicht aufgestellt wird, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen. Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen; sie soll ein weitgehend gemeinsames Grundstudium in verwandten Studiengängen fördern.

(4) Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Sie kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen oder Prüfungen abhängig machen, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist.

(5) Soweit es aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist, kann die Studienordnung bestimmen, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann.

(6) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 86

Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen sowie eine Verbindung von Berufstätigkeit und Studium zu erleichtern.

(2) In allen Studienabschnitten der integrierten Studiengänge wird die Lehre von den Professorinnen und Professoren mit den verschiedenen Qualifikationen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 gemeinsam in der Weise ausgeübt, daß je nach den fachlichen Schwerpunkten des Studienabschnitts die Lehrtätigkeit der Professorinnen und Professoren mit der entsprechenden Qualifikation überwiegt.

(3) Kann unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt werden, so überträgt der Fachbereich ihnen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

§ 87

Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien

(1) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Hochschule ein Aufbaustudium anbieten. Es dient der Vertiefung eines vorangegangenen Studiums im gleichen Studienfach insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Zugang zum Aufbaustudium setzt in der Regel einen berufsqualifizierten Abschluß in dem vorangegangenen Studiengang voraus. Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluß des Studiums regelt die Hochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Hochschule ein Zusatzstudium anbieten. Es dient der Erweiterung fachlicher Kenntnisse in einem Studienfach, das nicht in erforderlichem Maße Gegenstand des vorangegangenen Studiums gewesen ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen oder Kunsthochschulen oder entsprechenden Studiengängen an Universitäten bieten die Universitäten, soweit an ihnen gleiche oder andere geeignete Studienfächer vertreten sind, besondere Studiengänge (Ergänzungsstudium) unter Berücksichtigung des absolvierten Studienganges an. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschulen sollen für die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Studien in gegenseitiger Abstimmung an einzelnen Hochschulen Schwerpunkte bilden. Die Studien sollen höchstens zwei Jahre dauern.

*) Nach Artikel VIII Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 sind die Prüfungsordnungen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 88

Fernstudium

(1) Das Land und die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fernstudiums. Das Land arbeitet mit den anderen Ländern und dem Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Förderung des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese im Rahmen des Absatzes 1 entwickelt worden und dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Teilnahme an der Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Hochschule, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann auf Grund einer entsprechenden Empfehlung der Gemeinsamen Kommission die inhaltliche Gleichwertigkeit von Fernstudienabschnitten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, für alle Hochschulen des Landes verbindlich feststellen. Bezieht sich die Entscheidung auf Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, so ist nach Anhörung der Hochschulen das Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien herzustellen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der betroffenen Hochschule zur befristeten Erprobung die Aufnahme von gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 als gleichwertig anerkannten Fernstudieneinheiten anordnen, die neben entsprechende Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums treten.

(6) Soweit eine in das Präsenzlehrangebot einer Hochschule einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gilt § 86 Abs. 3 entsprechend. Das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

§ 89

Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammen.

(2) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen.

(3) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium ei-

nem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 83 führt, gilt ferner § 65 oder § 66 entsprechend.

(5) Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(7) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht.

2. Prüfungen

§ 90

Prüfungen

(1) Die Studiengänge werden in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die oder der Studierende bei Beurteilung ihrer oder seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Soweit in der Hochschulprüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; in Studiengängen nach § 87 kann hiervon abgesehen werden. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, können von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen werden.

(4) Hochschulabschlußprüfungen können je nach Art des Studienganges in Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Zahl der Leistungsnachweise muß sich in zumutbaren Grenzen halten.

(5) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Studierende des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(7) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

§ 90 a

Freiversuch*)

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die Hochschulen können für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.

§ 91

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Vor- oder Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung einschließlich des Nachweises nach § 64 Abs. 2 Satz 2 sowie einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit nach § 85 Abs. 2,
4. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
6. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,

*) Nach Artikel VIII Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 sind die Prüfungsordnungen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

7. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen,
8. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
9. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
10. die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
11. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
12. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von der Prüfung,
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach abgeschlossener Prüfung oder Teilprüfung,
15. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Ist die Prüfung in Abschnitte geteilt, die nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, oder wird sie studienbegleitend durchgeführt, so ist die Frist für die Meldung gemäß Absatz 2 Nr. 2 zum letzten Teil der Prüfung zu bestimmen.

(4) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) In den Hochschulprüfungsordnungen können für den Fall, daß Prüfungen oder Prüfungsteile nicht bestanden sind, Fristen für die Wiederholung festgesetzt werden, bei deren Versäumnis der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, daß die oder der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(6) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind.

(7) Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 92

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 4 wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Achter Abschnitt Hochschulgrade und Habilitation

§ 93 Hochschulgrade

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder den Magistergrad.

(2) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade sowie Magistergrade und die Zuordnung der Diplomgrade sowie Magistergrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

(3) Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(4) Die Verleihung weiterer akademischer Grade durch die Hochschule bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung für den berufsqualifizierenden Abschluß nach einer Hochschulprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, deren akademischer Grad verliehen werden. Die Zustimmung kann außer aus rechtlichen Gründen auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist. Auf Grund von Vor- und Zwischenprüfungen werden keine akademischen Grade verliehen.

§ 94 Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 oder
- d) den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern

nachweist. Soweit die Besonderheit des Studienganges es erfordern, können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Prüfungsordnung (Promotionsordnung) kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlußprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.

(3) Das Promotionsverfahren wird von dem zuständigen Fachbereich durchgeführt.

(4) Das Nähere regelt die Promotionsordnung, die der Senat auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs als Satzung erläßt. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

§ 95 Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen.

(2) Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer eine den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Promotion und eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweist. Die Habilitationsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, wenn die Besonderheit eines Faches es erfordert.

(3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen festgestellt. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die schriftlichen Habilitationsleistungen werden durch die Vorlage einer Habilitationsschrift oder entsprechender wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, erbracht. Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studienbezogenen Lehrveranstaltung.

(4) Das Habilitationsverfahren wird in dem zuständigen Fachbereich durchgeführt. Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

(5) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung, die der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs als Satzung erläßt.

(6) Auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen kann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für den Widerruf und die Rücknahme der Befugnis gilt im übrigen § 54 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

Neunter Abschnitt Forschung

§ 96 Aufgaben der Forschung

Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 97 Koordinierung der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung der Hochschulplanung koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von For-

schungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(3) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

§ 98

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Zehnter Abschnitt Haushaltswesen

Die §§ 99 bis 101 sind gestrichen.

§ 102

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und von der Kanzlerin oder vom

Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung der Kanzlerin oder des Kanzlers Stellung.

§ 103

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und die Medizinischen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Medizinischen Einrichtungen. Die Kanzlerin oder der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und den Medizinischen Einrichtungen zuzuweisen.
2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 50 Abs. 4 der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.

(3) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist der Kanzlerin oder dem Kanzler mitzuteilen.

§ 104

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen. § 41 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 105

Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

(1) Körperschaftsvermögen ist das Vermögen, das der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört. Es dient der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule und ist getrennt von dem Landesvermögen zu verwalten. Zum Körperschaftsvermögen gehören nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 4 und 5 auch dessen Erträge, die ausschließlich mit Mitteln des Körperschaftsvermögens erworbenen Gegenstände sowie die Lasten und Verbindlichkeiten, die der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erwachsen. In das Vermögen des Landes fallen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhaltener Einrichtungen; andere Zuwendungen fallen in das Vermögen des Landes, soweit die Zuwendenden nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt haben. Entsprechendes gilt für zugewendete Gegenstände und Gegenstände, die unter Einsatz von Zuwendungen nach Satz 4 erworben wurden, sowie für deren Erträge.

(2) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Ein auf den Erwerb von Vermögensgegenständen gerichtetes Rechtsgeschäft darf die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur abschließen, wenn die Gegenleistungen aus dem vorhandenen Körperschaftsvermögen aufgebracht werden können.

(3) Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Er wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Senat festgestellt. Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze nach den landesrechtlichen Vorschriften. In dem Haushaltsplan der Körperschaft sind alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zwecke zu veranschlagen, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgt. Haushaltsmittel dürfen nur zur Erfüllung von Körperschaftsaufgaben eingesetzt werden. Die Hochschule darf Haushaltsmittel des Landes, deren Bewirtschaftung ihr obliegt, nicht für Körperschaftszwecke verwenden. Für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes ist dem Land Ersatz zu leisten.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach landesrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Der Senat erteilt die Entlastung. § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Elfter Abschnitt

Aufsicht und Genehmigung

§ 106

Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung wahr.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist, so kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(3) Sind Gremien dauernd beschlußunfähig, so kann sie das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind so auszuwählen und anzuwenden, daß die Hochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

§ 107

Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

(1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung; § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und § 106 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Staatliche Angelegenheiten sind:

1. Die Personalverwaltung;
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere
 - a) die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,
 - b) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
 - c) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe;
3. die Krankenversorgung sowie die sonstigen der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben einschließlich der Errichtung, Änderung und Aufhebung, der Organisation und des Betriebes der Medizinischen Einrichtungen und deren Teileinrichtungen, die diese Aufgaben wahrnehmen; § 38 Abs. 7 bleibt unberührt;
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren sowie die Vergabe von Studienplätzen;
5. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
6. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 8 bleiben unberührt.

(3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 108

Zusammenwirken in besonderen Fällen

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Ordnungen, die nicht der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedürfen, sind diesem unmittelbar nach ihrem Erlass anzuzeigen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner

1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 2. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder entsprechenden Studienangeboten der Weiterbildung nach den §§ 83, 87 und 89.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme
- a) die Hochschulplanung gefährdet;
 - b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt;
 - c) die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierenden oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind, oder
 - d) die Freizügigkeit des wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

(4) Erfordern es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und

entsprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden; § 106 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten.

Zwölfter Abschnitt

Zusammenwirken von Hochschulen

§ 109

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 5 und zur Neuordnung der Studiengänge und Studienangebote wirken die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen. Sie erfüllen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung, Einrichtung und Veränderung integrierter Studiengänge sowie die Vorbereitung des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen für integrierte Studiengänge;
2. die Koordinierung der fachlichen Schwerpunkte der Lehrkörperstruktur und fachverwandter Professorenstellen;
3. die Bildung zentraler Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen, die mehreren Hochschulen gemeinsamen dienen, und die Koordinierung der gemeinschaftlichen Nutzung von Hochschuleinrichtungen;
4. die Bildung von Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten an den beteiligten Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachausstattungen sowie die Organisation der Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium;
5. die Abstimmung von Studienplänen, Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen einschließlich der Abstimmung der Regelungen über den erleichterten Übergang von einer Hochschule auf die andere und der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Ausbildungsabschnitten.

(2) Die Hochschulen arbeiten mit den Kunsthochschulen und der Sozialakademie Dortmund zusammen. Insbesondere sollen gemeinsame Empfehlungen für Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, vor allem zur Lehrerbildung, für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und die Koordination gemeinsamer Aufgaben und Projekte erstellt werden.

(3) Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die zuständigen Gremien, Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und die beabsichtigte Entwicklung zu bestimmen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

§ 110

Gemeinsame zentrale Einrichtungen

(1) Mehrere Hochschulen können gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Hochschulen zweckmäßig ist. Die gemeinsame zentrale Einrichtung ist bei einer der beteiligten Hochschulen einzurichten.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen zentralen Einrichtungen entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe; § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz gilt entsprechend. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Gemeinsame zentrale Einrichtungen können im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen auch durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung errichtet, geändert und aufgehoben werden. In diesem Falle kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Regelungen nach Satz 2 treffen.

Dreizehnter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften für einzelne Hochschulen

§ 111

Besondere Aufgaben und Kuratorium der Fernuniversität

(1) Die Fernuniversität erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an ihrem Sitz, an den Studienzentren und im Wege des Fernstudiums. Sie bedient sich zur Durchführung des Fernstudiums gedruckten Lehrmaterials, Ton- und Bildträger und anderer technischer Medien. Sie arbeitet mit dem Hörfunk und dem Fernsehfunke nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit Rundfunkanstalten zusammen, zu denen sie der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf.

(2) Für die Fernuniversität wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören bis zu fünfzehn vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu berufende Mitglieder an. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft drei weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen. Es kann darüber hinaus auf Vorschlag der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Behörde eines Landes der Bundesrepublik Deutschland eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in das Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den weiteren Aufbau der Fernuniversität und fördert ihre Integration in das allgemeine Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 112

Studienzentren der Fernuniversität

(1) Die Studienzentren der Fernuniversität bieten den Studierenden Gelegenheit, Studienmaterial und technische Einrichtungen zu benutzen, an Arbeitsgruppen teilzunehmen, Studienberatungen in Anspruch zu nehmen und Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren und Tutorinnen und Tutoren zu erfahren. Mentorinnen und Mentoren sind nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 6 an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen. In den Studienzentren können auch Präsenzkurse und Prüfungen stattfinden.

(2) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Studienzentren sowie über Grundsatzfragen der Organisation der Studienzentren beschließt der Senat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Studienzentren können auch vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung errichtet und aufgehoben werden; die Hochschule ist vorher zu hören.

(3) Andere staatliche Hochschulen können vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Studienzentren ganzjährig oder, zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während der dafür vorgesehenen Zeiten in ihre Räume aufzunehmen. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören.

§ 113

Abteilungen der Gesamthochschulen und kleinere Hochschulen

(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn in Höxter, Meschede und Soest. In den Abteilungen wird aus den Professorinnen und Professoren der Abteilung für eine Zeit von zwei Jahren die oder der Abteilungssprecher gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) Für Hochschulen mit weniger als 4000 Mitgliedern kann die Grundordnung eine von den §§ 18 Nr. 2, 19 Abs. 5 und 20 Abs. 5 abweichende Regelung vorsehen, soweit dies unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hoch-

schule erforderlich ist. In diesem Falle tritt das in der Grundordnung zu benennende Organ an die Stelle des Rektorats.

Vierzehnter Abschnitt Anerkennung von Hochschulen

§ 114

Voraussetzungen für die Anerkennung

Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Universität staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die Hochschule Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt,
2. das Studium in dem in § 80 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen im Sinne des § 83 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 92 Anwendung finden,
8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals dauerhaft gesichert sind.

§ 115

Anerkennungsverfahren

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 116

Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 54 und 93 bis 95 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. § 118 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung und die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

(6) Zur Wahrnehmung der dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Eine staatlich Beauftragte oder ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

§ 117

Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 114 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 115 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

§ 118

Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn, die Kirchliche Hochschule Bethel und die Kirchliche Hochschule Wuppertal sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Hochschulen bedürfen der Anerkennung nach § 115. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 114 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist; für Ordenshochschulen können Ausnahmen auch von der in § 114 Nr. 9 vorausgesetzten Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung des Hochschulpersonals zugelassen werden.

(2) Die staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium für Wissenschaft und Forschung über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. § 116 Abs. 4 bis 6 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 114 Nr. 4. § 116 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Fünfzehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Überleitung des wissenschaftlichen Personals

§ 119

Übergangsregelungen für die Überleitung

(1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach diesem Gesetz in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.

(2) Auf die Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 61 a ist anwendbar.

(3) Für Akademische Rätinnen und Räte und Akademische Oberrätinnen und Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 56 Abs. 2 zu vergütet ist.

Die §§ 120 bis 123 sind gestrichen.

§ 124

Mitgliedschaftsrechtliche Übergangs- und Sonderregelungen

(1) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten wissenschaftlicher Studiengänge, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, werden in den Gremien die Stimmen der Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht, der nach Multiplikation mit der Zahl der Sitze dieser Professorinnen und Professoren eine Zahl ergeben muß, die mindestens um eins größer ist als die Summe der Sitze der ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professorinnen und Professoren, der gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professorinnen und Professoren und der Mitglieder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4.

(2) Bei der Berechnung der Mehrheit der einem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren gemäß §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und 28 Abs. 4 Satz 3 bleiben die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professorinnen und Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professorinnen und Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt für die gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professorinnen und Professoren und die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professorinnen und Professoren nicht bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fachhochschulstudiengänge.

(3) Geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter im Sinne des § 29 Abs. 6 kann nur eine Professorin oder ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 sein, die oder der nicht ausschließlich in einem Fachhochschulstudiengang tätig ist.

(4) Die gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professorinnen und Professoren sind bei § 51 Abs. 4 den Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b zuzurechnen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommene Professorinnen und Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professorinnen und Professoren gleich.

(6) Die Wahlordnung stellt durch Wahlkreiseinteilung sicher, daß die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professorinnen und Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professorinnen und Professoren nicht gemeinsam mit den übrigen Professorinnen und Professoren wahlberechtigt und wählbar sind.

(7) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Hochschule die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte oder Angestellte, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die §§ 125 bis 128 sind gestrichen.

2. Sonstige Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 129

Hochschulsatzungen und -ordnungen

Die Hochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Grundordnungen oder entsprechende Satzungen treten am 1. April 1990 außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen; danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar, soweit die Hochschule in ihrer der Grundordnung entsprechenden Satzung dieses Gesetz in seiner seit dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung nicht umgesetzt und solange sie keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Satzungen und Ordnungen gelten bis zur Neuordnung nach Satz 1 fort. Für die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.

Die §§ 130 bis 134 sind gestrichen.

§ 135

Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln

(1) Bei der Verteilung von Personal- und Sachmitteln in der Hochschule sind rechtsverbindliche Zusagen an Professorinnen und Professoren zu beachten, wenn die Professorin oder der Professor auf der Einhaltung der entsprechenden Vereinbarung besteht. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zusage maßgebend gewesen sind, seit dem Zeitpunkt der Zusage wesentlich geändert, kann eine Anpassung des Inhalts der Zusage an die veränderten Verhältnisse vorgenommen werden, wenn durch ein Festhalten an der Zusage die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule oder das öffentliche Interesse gefährdet würde und die Anpassung der Professorin oder dem Professor zumutbar ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vor, so können für die Verwaltung von Personal- und Sachmitteln übergangsweise von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann für eine Übergangszeit von nicht länger als drei Jahren nach der Neuorganisation von wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Professorin oder einen Professor mit der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung beauftragen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtsverbindlich zugesagten Leitungsposition eine unzumutbare Härte für die Betroffene oder den Betroffenen eintreten würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leitungsposi-

tion eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine andere entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat.

§ 136

Neuordnung der medizinischen Einrichtungen

(1) Bisherige Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind aufgelöst; die Bestellung zu Klinik- und Institutsleiterinnen und -leitern ist aufgehoben. Professorinnen oder Professoren, die zu Klinik- oder Institutsleiterinnen und -leitern bestellt waren, werden für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zu Leiterinnen und Leitern der Abteilungen gemäß § 44 Abs. 2 bestellt. In Vereinbarungen getroffene Zusagen gelten für den Bereich der Abteilung fort. Im übrigen gilt § 135.

(2) Soweit das Land sich vertraglich zu einer von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Art der Bestellung der Leitenden Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen verpflichtet hat, gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Vertrages fort.

§ 137

Ausnahme- und Übergangsregelungen

Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

§§ 138 bis 140 sind gegenstandslos.

§ 141

Verleihung und Führung von Graden

(1) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden. Der Grad ist grundsätzlich in der Form zu führen, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht. Die oder der Berechtigte darf dem Grad eine Übersetzung hinzufügen, soweit das aus sprachlichen Gründen zum Verständnis erforderlich ist, eine im Herkunftsstaat zugelassene oder nachweisbar allgemein übliche Abkürzung verwenden und durch einen Zusatz auf den Herkunftsstaat oder die verleihende Hochschule hinweisen.

(2) Grade aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, können im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens geführt werden.

(3) Die Führung von Graden aus anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Staaten bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Grad von einer Hochschule oder aufgrund des Abschlusses an einer Hochschule von einer staatlichen Stelle verliehen wurde und diese Hochschule den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig ist. Die Zustimmung kann für bestimmte Staaten, Hochschulen und Abschlüsse allgemein erteilt werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn eine Hochschule nicht gleichwertig ist oder sich die Gleichwertigkeit nicht feststellen läßt. Sie kann auch versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Grad auf unlautere Weise oder in einem Verfahren erworben wurde, dessen tatsächliche Ansprüche an wissenschaftliche Qualifikationen und Verdienste denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht entsprechen. Die Möglichkeit von Anrechnungen im Sinne des § 90 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zustimmung, die näheren Gründe der Versagung und die

Form der Führung des Grades mit und ohne Herkunftsangabe sowie der entsprechenden deutschen Form.

(4) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden. Grade dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt, gegen Entgelt erworbene Grade nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen einer Ordnungsbehörde oder des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 4 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 4 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 141 a

Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 1 eine Einrichtung als Hochschule ohne staatliche Anerkennung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 142

Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche Mitwirkung

(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Berufungskommissionen (§ 51 Abs. 4) Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommissionen müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Berufungskommissionen haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(3) Vor der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle herzustellen. Die Genehmigung von Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie setzt das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle voraus. Studienordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie werden im Einvernehmen mit der in Satz 2 genannten Stelle erlassen.

§ 143

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 144

Inkrafttreten*)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. 11. 1979 (GV. NW. S. 926). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsgesetzen. Die Bekanntmachung enthält die vom 3. August 1993 an geltende Fassung des Gesetzes.

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Fachhochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz – FHG)**

Vom 3. August 1993

Aufgrund des Artikels IX des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der vom 3. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964) sowie
- den Änderungsgesetzen vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 282) und
- Artikel II des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476)

ergibt.

Düsseldorf, den 3. August 1993

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

**Gesetz über die Fachhochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz – FHG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. August 1993**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich des Gesetzes

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Fachhochschulen

- § 2 Rechtsstellung
§ 3 Aufgaben
§ 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt

Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform

- § 5 Neuordnung des Hochschulwesens
§ 6 Studienreform

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 7 Mitglieder und Angehörige
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
§ 9 Zusammensetzung der Hochschulgremien
§ 10 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
§ 11 Verfahrensgrundsätze
§ 12 Wahlen zu den Gremien
§ 13 Öffentlichkeit

Vierter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Fachhochschule

1. Zentrale Gremien und Funktionsträger

- § 14 Zentrale Organe
§ 15 Rektorin oder Rektor

- § 16 Rektorat
§ 17 Senat
§ 18 Ständige Kommissionen
§ 19 Konvent
§ 19 a Frauenbeauftragte

2. Kuratorium

- § 20 Kuratorium

3. Fachbereiche

- § 21 Organisation und Aufgaben
§ 22 Mitglieder des Fachbereichs
§ 23 Dekanin oder Dekan
§ 24 Fachbereichsrat

4. Einrichtungen

- § 25 Einrichtungen
§ 26 Hochschulbibliothek
§ 27 Datenverarbeitungszentrale
§ 27 a Institute an der Fachhochschule

5. Abteilungen

- § 28 Abteilungen

6. Verwaltung der Fachhochschule

- § 29 Hochschulverwaltung
§ 30 Kanzlerin oder Kanzler

Fünfter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

1. Professorinnen und Professoren

- § 31 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren
§ 32 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
§ 33 Berufung
§ 34 Berufungsverfahren
§ 35 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
§ 36 Beurlaubung und Freistellung

2. Sonstige Lehrkräfte

- § 37 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
§ 38 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 39 Lehrbeauftragte

**3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
studentische Hilfskräfte**

- § 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß
§ 40 a Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 41 Studentische Hilfskräfte

3 a. Lehrverpflichtung

- § 41 a Lehrverpflichtung

4. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

- § 42 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Sechster Abschnitt

Studierende und Studentenschaft

1. Zugang und Einschreibung

- § 43 Einschreibung
§ 44 Qualifikation
§ 45 Einstufungsprüfung
§ 45 a Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
§ 46 Zugangshindernisse

- § 47 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 § 48 Exmatrikulation
 § 49 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

2. Studentenschaft

- § 50 Studentenschaft

Siebter Abschnitt

Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

- § 51 Ziel von Lehre und Studium
 § 52 Besuch von Lehrveranstaltungen
 § 53 Studienberatung
 § 54 Studiengänge
 § 55 Regelstudienzeit
 § 56 Studienordnung
 § 57 Lehrangebot
 § 58 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien
 § 59 Weiterbildung

2. Prüfungen

- § 60 Prüfungen
 § 60 a Freiversuch
 § 61 Hochschulprüfungsordnungen
 § 62 Prüferinnen und Prüfer
 § 63 Hochschulgrad

Achter Abschnitt

Forschung

- § 64 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 § 65 Forschung mit Mitteln Dritter

Neunter Abschnitt

Haushaltswesen

- §§ 66 und 67 gestrichen
 § 68 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
 § 69 Verteilung der Haushaltsmittel
 § 70 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Zehnter Abschnitt

Aufsicht und Genehmigung

- § 71 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten
 § 72 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten
 § 73 Zusammenwirken in besonderen Fällen

Elfter Abschnitt

Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen

- § 73 a Aufgaben
 § 73 b Abweichende Regelungen

Zwölfter Abschnitt

Anerkennung von Fachhochschulen

- § 74 Voraussetzungen für die Anerkennung
 § 75 Anerkennungsverfahren
 § 76 Folgen der Anerkennung
 § 77 Verlust der Anerkennung
 § 78 Zuschüsse

Dreizehnter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

1. Übernahme des Personals

- § 79 Übergangsregelungen für die Übernahme
 §§ 80 bis 82 gestrichen

2. Sonstige Übergangsbestimmungen

- § 83 Hochschulsatzungen und -ordnungen

- §§ 84 bis 88 gestrichen

Vierzehnter Abschnitt
Schlußbestimmungen

- § 89 Verwaltungsvorschriften
 § 90 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten, und nach Maßgabe des zwölften Abschnitts für die staatlich anerkannten Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Gelsenkirchen in Gelsenkirchen,
7. die Fachhochschule Köln,
8. die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln,
9. die Fachhochschule Lippe in Lemgo,
10. die Märkische Fachhochschule in Iserlohn,
11. die Fachhochschule Münster und
12. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld.

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Fachhochschulen

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Die Fachhochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Fachhochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgaben dient eine Einheitsverwaltung.

(3) Das Personal der Fachhochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Fachhochschulen bereit.

(4) Die Fachhochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Grundordnung als Satzung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Grundordnung, die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse gibt die Fachhochschule in einem Verkündungsblatt bekannt. Sie regelt das Verfahren, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Form der Veröffentlichung, insbesondere die Anforderungen an das Verkündungsblatt.

(5) Die Fachhochschulen können ihre bisherigen Namen, Wappen und Siegel führen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann den Namen, das Wappen und das Siegel einer Fachhochschule auf ihren Antrag ändern oder bestimmen. Fachhochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind.

(2) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(3) Die Fachhochschulen dienen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 dem weiterbildenden Studium; sie beteiligen sich auch an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Fachhochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.

(5) Die Fachhochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(6) Die Fachhochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Sie wirken auf die Verbesserung der studentischen Mobilität innerhalb Europas hin, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.

(7) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen oder staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(8) Die Fachhochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Fachhochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Fachhochschule vorher gehört worden ist.

§ 4

Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Fachhochschulen stellen sicher, daß die Mitglieder der Fachhochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und auf die Bildung von Schwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Kunst umfaßt bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben insbesondere Fragestellung, Methodik und Bewertung des Ergebnisses und seine Verbreitung sowie bei der künstlerischen Gestaltung insbesondere das Recht, künstlerische Werke nach eigenen Vorstellungen hinsichtlich der Aussage, des Inhalts, der Formen und Ausdrucksmittel zu schaffen, darzubieten oder zu verbreiten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(5) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(6) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen.

Zweiter Abschnitt**Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform**

§ 5

Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben zu verbinden.

(2) Die Neuordnung des Hochschulwesens soll insbesondere gewährleisten,

1. inhaltlich differenzierte und zeitlich gestufte, aufeinander bezogene Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen anzubieten; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden,
2. Studiengänge so aufzubauen, daß bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können,
3. Studienberatung wirksam anzubieten,
4. die Wissenschaft und die Kunst dem jeweiligen Studiengang entsprechend in der Verbindung von Theorie und Praxis darzustellen,
5. fachbereichs- und hochschulübergreifende Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsprogramme aufzustellen sowie Schwerpunkte in Lehre, Forschung und Entwicklung auch in Abstimmung mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zu bilden,
6. eine fachbezogene und fächerübergreifende Hochschuldidaktik zu fördern,
7. Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für Professorinnen und Professoren von Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen zu eröffnen, soweit solche nicht in einem ihren Dienstaufgaben entsprechenden Maße bestehen,
8. alle Hochschuleinrichtungen bestmöglich zu nutzen;
9. bei der Planung den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen zu berücksichtigen sowie ein regional und überregional ausgewogenes Angebot an Hochschuleinrichtungen zu schaffen.

(3) Zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Ziele sind weitere integrierte Gesamthochschulen durch Gesetz zu errichten, es sei denn, die Ziele werden von den jeweiligen Hochschulen eines Bereichs unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit im Wege der Zusammenarbeit erreicht. Liegen die Vor-

aussetzungen für eine Zusammenarbeit nur in einzelnen Fachbereichen unterschiedlicher Hochschulen vor, sollen Studiengänge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 von diesen Fachbereichen gemeinsam erarbeitet und angeboten werden. Die §§ 109 und 110 UG finden Anwendung.

(4) Im Rahmen einer für aufeinanderfolgende Studiengänge gebotenen Zusammenarbeit haben die Hochschulen die Voraussetzungen und Inhalte von Ergänzungsstudien an Universitäten für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen miteinander abzustimmen.

§ 6

Studienreform

(1) Die Fachhochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 51 gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder künstlerisch gestaltend selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt und
5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Fachhochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Reformmodelle erproben. Bei Reformmodellen sind besondere Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, die auch neben bestehende Ordnungen treten können.

(3) Für die Arbeit der Fachhochschulen im Bereich der Studienreform und die Beteiligung in der Gemeinsamen Kommission gelten § 6 Abs. 3 und § 7 UG.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Fachhochschulen und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags zur Erreichung der Ziele der Studienreform quantitative Eckdaten für Studium und Fachhochschulprüfungen vorgeben. Die Rechtsverordnung kann Obergrenzen für Studienvolumina, für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen und für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen, zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten.

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 7

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Professorinnen und Professoren,
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,

6. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

7. die eingeschriebenen Studierenden.

Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs hauptberuflich an der Fachhochschule tätig sind.

(3) Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter (§ 35 Abs. 4) und Professorinnen und Professoren, die an der Fachhochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fachhochschule die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Fachhochschule Tätigen und die studentischen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Fachhochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Fachhochschule stehende Forschungseinrichtungen bleiben deren Rechte als Mitglieder der Hochschule mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(3) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Fachhochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(4) Die Mitglieder der Fachhochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(5) Die Mitglieder der Fachhochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Fachhochschule regelt die Hochschule.

(7) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 5 oder 6, kann die Fachhochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Fachhochschule durch Satzung.

(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 9

Zusammensetzung der Hochschulgremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe. In der Grundordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Fachhochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der fachlichen Gliederung der Fachhochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) Muß die oder der Vorsitzende eines Gremiums auf Grund dieses Gesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Angehöriger oder Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, künstlerische Gestaltung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Fachhochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(2) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium jeweils angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

§ 11

Verfahrensgrundsätze

(1) Von den Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese nach Maßgabe der Grundordnung der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum dar-

legen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diejenige oder derjenige, die oder der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 12

Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Fachhochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 13

Öffentlichkeit

(1) Der Konvent tagt öffentlich. Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich; im übrigen gilt Satz 2. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden

werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Fachhochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben werden und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 6 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

Vierter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Fachhochschule

1. Zentrale Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

§ 14

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

Der Senat und der Konvent sind zugleich zentrale Hochschulgremien.

§ 15

Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Fachhochschule nach außen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird durch eine oder mehrere Prorektorinnen oder einen oder mehrere Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Fachhochschule übertragen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bewerberin oder der Bewerber muß auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, daß sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Der Senat schlägt dem Konvent ein oder zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags die Rektorin oder den Rektor. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Vorschlag zu unterrichten.

(5) Die oder der vom Konvent Gewählte wird dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen. Mit der Ernennung wird die Rektorin oder der Rektor bei Fortdauer ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit und mit der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professorin oder Professor ist die Rektorin oder der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

§ 16

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Fachhochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Fachhochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständig-

keit festgelegt ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Fachhochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule ab.

(3) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(4) Die Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Fachhochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor ergeht, aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professorinnen und Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Vor der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

§ 17

Senat*)

(1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Forschung und der Kunst zuständig, die die gesamte Fachhochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform,
2. Stellungnahme zu dem Beitrag der Fachhochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
3. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Fachhochschule,
4. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
5. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich Schwerpunktbildungen,
6. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche,
7. Beschlußfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben,

*) Nach Artikel VIII Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 sind die aufgrund der geänderten Zusammensetzung des Senats notwendig werdenden Neuwahlen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

8. Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Fachhochschule,
9. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,
10. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Fachhochschule zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Leiterin oder des Leiters der Hochschulbibliothek sowie zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Datenverarbeitungszentrale.

(2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Fachhochschule kann vorsehen, daß im Senat zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden Mitglieder sind.

(4) Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Frauenbeauftragte und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatsitzungen beratend teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Der Senat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Professorinnen und Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, künstlerische Gestaltung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengekommen haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 18

Ständige Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende ständige Kommissionen:

1. die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist die oder der nach § 16 Abs. 5 Satz 3 zuständige Prorektorin oder Prorektor. Die

übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 19

Konvent*)

(1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht.

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Mitglieder des Konvents sind

1. zweiundzwanzig Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß und
3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19a

Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang freizustellen.

2. Kuratorium

§ 20

Kuratorium

(1) Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Fachhochschule und ihre regionale Einbindung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Fachhochschule sowie jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinden, in denen die Fachhochschule ihren Sitz hat oder in denen eine Abteilung der Fachhochschule besteht, sollen dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums bestimmt die Grundordnung.

3. Fachbereiche

§ 21

Organisation und Aufgaben

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Fachhochschule. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

*) Nach Artikel VIII Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 sind die aufgrund der geänderten Zusammensetzung des Konvents notwendig werdenden Neuwahlen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Fachhochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab. Der Fachbereich kann eine oder einen dem Fachbereichsrat angehörende Professorin oder angehörenden Professor mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

§ 22

Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

§ 23

Dekanin oder Dekan*)

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 57 Abs. 2 zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Grundord-

nung kann vorsehen, daß die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

Fachbereichsrat*)

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte, insbesondere den Lehrbericht der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
6. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 25 unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ein Fach nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist. Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 17 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

4. Einrichtungen

§ 25

Einrichtungen

(1) Soweit an den Fachhochschulen Betriebseinheiten errichtet werden, finden die §§ 30 und 32 UG entsprechende Anwendung.

*) Nach Artikel VIII Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 nehmen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dekaninnen und Dekane die Aufgaben nach § 23 für die Dauer ihrer Amtszeit wahr.

*) Nach Artikel VIII Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 sind die aufgrund der veränderten Zusammensetzung des Fachbereichsrates notwendig werdenden Neuwahlen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Soweit die Wahrnehmung von Aufgaben der Fachbereiche in Forschung und Lehre in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln von Fachbereichen erfordert, können fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Die §§ 29 und 31 UG finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule. Sie umfaßt den gesamten für deren Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand der Fachhochschule in Zentraleinheit und Fachbibliotheken.

(2) Die Hochschulbibliothek bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Hochschulbibliothek soll im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum geplant werden. Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter, die oder der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß, geleitet. Die Fachhochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literaturauswahl hat sie oder er die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(4) Die Grundordnung kann zur Beratung der zuständigen Stellen der Fachhochschule in Bibliotheksangelegenheiten die Bildung einer Bibliothekskommission vorsehen. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für die Verwendung der der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturauswahl.

§ 27

Datenverarbeitungszentrale

(1) Die Datenverarbeitungszentrale ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule. Sie nimmt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschulrechenzentrum wahr. Ihr obliegen

1. der Betrieb der Anlagen der Datenverarbeitungszentrale für Aufgaben in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Verwaltung,
2. die Betreuung der für die Fachhochschule verfügbaren Datenverarbeitungskapazität und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Fachhochschule,
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Fachhochschule,
4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.

(2) Die Datenverarbeitungszentrale wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt wird; die Fachhochschule hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung ist eine Kommission zu bilden. Sie soll Empfehlungen für die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen der Datenverarbeitungszentrale geben.

§ 27 a

Institute an der Fachhochschule

Auf Antrag des Senats kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Fachhochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Fachhochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Fachhochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Fachhochschule zusammen. Die

rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

5. Abteilungen

§ 28

Abteilungen

(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,
der Fachhochschule Bielefeld in Minden,
der Fachhochschule Geisenkirchen in Bocholt und Recklinghausen,
der Fachhochschule Köln in Gummersbach,
der Fachhochschule Lippe in Detmold,
der Märkischen Fachhochschule in Hagen,
der Fachhochschule Münster in Steinfurt und
der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach.

(2) In den Abteilungen wird aus den Professorinnen und Professoren der Abteilung für eine Zeit von zwei Jahren die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

6. Verwaltung der Fachhochschule

§ 29

Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Fachhochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann einer Fachhochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen.

§ 30

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Fachhochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Fünfter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

1. Professorinnen und Professoren

§ 31

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Fachhochschule obliegenden Aufgaben in Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischer Gestaltung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach

selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Fachhochschule nach § 3 wahrzunehmen.

(2) Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechende Prüfung abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Fachhochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet, soweit dies zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung der ihnen jeweils obliegenden Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Sie können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 64 durchführen, wenn und soweit auf ihren Antrag die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des Fachbereichsrats diese Tätigkeit als Dienstaufgaben bestimmt. Ergebnisse dieser Tätigkeit sollen unbeschadet des § 4 Abs. 2 alsbald öffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 41 a nach der Regelung, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 32

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder bei Fehlen dieser Voraussetzung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden während einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Absatz 2 auch eingestellt werden, wer

hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 2 eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, erbracht. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 33

Berufung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung beruft die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Fachhochschule. Es kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fachhochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Fachhochschule kann es eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn die Fachhochschule acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist die Fachhochschule zu hören.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Stelle auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zuweisen. Vor der Zuweisung an eine andere Hochschule sind die beiden betroffenen Hochschulen zu hören.

(3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

§ 34

Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefaßt sein, daß durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(2) Die Fachhochschule hat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in §§ 33 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber zu erfüllenden Aufgaben unter Einschuß der Lehraufgaben ausreichend begründen; ihm sollen zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschu-

len angehören. Die Feststellung, ob einer Habilitation gleichwertige Leistungen im Sinne von § 32 Abs. 2 vorliegen, darf nicht ohne Mitwirkung und gegen die Stimme einer oder eines der Berufungskommission angehörnden Professorin oder Professors mit der Qualifikation gemäß § 32 Abs. 2 getroffen werden. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Fachhochschule.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 35

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Auf die beamteten Professorinnen und Professoren finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Professorinnen und Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Professorinnen und Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(4) Die Fachhochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 32 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 36

Beurlaubung und Freistellung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Fachhochschule Professorinnen und Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Fachhochschule beurlauben, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Dem Land sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Soweit Professorinnen und Professoren während eines Zeitraums von mindestens acht Semestern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wahrgenommen haben, können sie für die Dauer eines Semesters zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt werden; Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Fachhochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen; im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen. Im Antrag auf Beurlaubung oder Freistellung ist die beabsichtigte Tätigkeit oder das Vorhaben näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Beurlaubung oder Freistellung hat die Professorin oder der Professor der Fachhochschule über den Ablauf ihrer oder seiner Tätigkeit oder die Durchführung des Vorhabens zu berichten. Ein Freisemester nach Absatz 1 oder 2 kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden.

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 37

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf ei-

nem an der Fachhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischer Gestaltung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen, errbracht haben. Die Bezeichnung wird von der Hochschule verliehen.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Außer im Falle, daß die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist auch bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

(3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß sie oder er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 38

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Fachhochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter deren fachlicher Verantwortung.

(3) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ein Teil der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben kann für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Lehrkraft für besondere Aufgaben dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

§ 39

Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzich-

tet oder der Lehrauftrag einer oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß ihre oder seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte

§ 40

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß*)

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen ist, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule, gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gem. §§ 57 a und 57 b HRG eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Im übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 40 a

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den Fachhochschuleinrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen andere als die in § 40 Abs. 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 41

Studentische Hilfskräfte

(1) Die studentischen Hilfskräfte erfüllen in der Fachhochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerischer Gestaltung sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder der Leiterin oder des Leiters einer Einrichtung. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tu-

torin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als studentische Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

3a. Lehrverpflichtung

§ 41 a

Lehrverpflichtung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

4. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

§ 42

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Professorinnen und Professoren ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterin oder des Leiters der Hochschulbibliothek und der Datenverarbeitungszentrale sowie anderer hauptamtlicher Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 79 Abs. 1 ist die Rektorin oder der Rektor. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt

Studierende und Studentenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 43

Einschreibung

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule. Die Einschreibung der Studierenden wird in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung zu erlassen ist. In der Einschreibungsordnung hat die Fachhochschule auch die bei den Studierenden zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

*) Nach Artikel III des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 sind die fachpraktischen Mitarbeiter gemäß § 40 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1992 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß übergeleitet. Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen bleibt unberührt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 7 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Fachhochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann.

(6) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Fachhochschule; er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß Absatz 2 voraus.

(7) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Fachhochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

§ 44

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden.

(2) Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben wurden. Die Feststellung der besonderen gestalterischen oder künstlerischen Begabung nach Absatz 1 Satz 2 trifft die Fachhochschule.

(3) Zur Erprobung neuer Studiengangmodelle kann das Kultusministerium auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 45

Einstufungsprüfung

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit der Qualifikation nach § 44 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium vorsehen, daß Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 44 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zu-

gelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und außerdem eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 45 a

Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Im Rahmen von Modellversuchen können Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger (WGAuKrpfl) führen dürfen, ohne die Qualifikation gemäß § 44 und ohne Einstufungsprüfung gemäß § 45 zu einem Studium in fachlich entsprechenden Studiengängen zugelassen werden. Die Durchführung der Modellversuche bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

§ 46

Zugangshindernisse

(1) Diese Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 43 Abs. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
- c) wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 48 Abs. 4 und 5 oder auf Grund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die in Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Fachhochschule die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach dem Buchstaben c ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 47

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 46 vorliegen, als Studierende eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Nachweise erbringen und ausreichende

Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die die Fachhochschule als Satzung erläßt.

(2) Ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erbracht haben, aber einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, und ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, kann befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung ganz oder teilweise die Rechtsstellung von Studierenden verliehen werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(3) Die Zulassung von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen, kann von der Fachhochschule abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.

§ 48

Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch exmatrikuliert werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Fachhochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 oder auf Grund des Hausrechts getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Fachhochschule ausgeschlossen ist.

(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Fachhochschule sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 49

Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Fachhochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern unter den in § 52 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörerinnen und Zweithörern können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 und 3 Satz 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die an einer Fachhochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 44 ist nicht erforderlich. § 46 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle des § 46 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen. Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 59 Abs. 4 Satz 4 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

2. Studentenschaft

§ 50

Studentenschaft

Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung und der Erhebung von Beiträgen. Die Vorschriften der §§ 71 bis 79 UG gelten entsprechend.

Siebter Abschnitt**Lehre, Studium und Prüfungen****1. Lehre und Studium****§ 51****Ziel von Lehre und Studium**

Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß sie zu Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischer Gestaltung, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

§ 52**Besuch von Lehrveranstaltungen**

(1) Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihnen gewählten Studiengängen zu besuchen.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Lehrende angehört, oder die oder der von der Dekanin oder vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 53**Studienberatung**

(1) Die Fachhochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressenten, Studienbewerberinnen oder Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Soweit eine allgemeine Studienberatung bei einer benachbarten Hochschule besteht, kann die Fachhochschule diese in Anspruch nehmen. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

(3) Die Fachhochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 54**Studiengänge**

(1) Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer. Ein bestimmter berufsqualifizierender Abschluß oder ein bestimmtes Aus-

bildungsziel kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung das Studium mehrerer Studiengänge erfordern. Studienfach ist ein auf ein Studienziel bezogenes, abgrenzbares, gegebenenfalls im Hinblick auf das Studienziel interdisziplinär zusammengesetztes wissenschaftliches oder künstlerisches Gebiet, in dem ein Abschluß möglich ist.

(2) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.

(3) Die Hochschulen können gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(4) In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung genehmigt oder erlassen ist.

§ 55**Regelstudienzeit*)**

(1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzusetzen, in der ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen höchstens acht Semester. Sofern die Prüfungsordnung integrierte Praxissemester oder Auslandssemester nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Hochschule vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung festgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsordnung kann berufspraktische Tätigkeiten vor und während des Studiums vorsehen; die Regelstudienzeit bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang Studienzeiten, in denen die für einen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 56**Studienordnung**

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise zulassen, daß eine Studienordnung nicht aufgestellt wird, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die oder der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen. Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, Studien-

*) Nach Artikel VIII Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 sind die Prüfungsordnungen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

leistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen; sie soll ein weitgehend gemeinsames Grundstudium in verwandten Studiengängen fördern.

(4) Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Sie kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen oder Prüfungen abhängig machen, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist.

(5) Soweit es aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist, kann die Studienordnung bestimmen, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann.

(6) Die Fachhochschule stellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 57

Lehrangebot

(1) Die Fachhochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen sowie eine Verbindung von Berufstätigkeit und Studium zu erleichtern.

(2) Kann unter den zur Lehre Verpflichteten keine Eini-gung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt werden, so überträgt der Fachbereich ihnen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Benehmen mit den Fachhochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(4) Für das Fernstudium gilt § 88 UG entsprechend.

§ 58

Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien

(1) Zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Fachhochschule ein Aufbaustudium anbieten. Es dient der Vertiefung eines vorangegangenen Studiums im gleichen Studienfach.

(2) Der Zugang zum Aufbaustudium setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß in dem vorangegangenen Studiengang voraus. Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluß des Studiums regelt die Fachhochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Fachhochschule ein Zusatzstudium anbieten. Es dient der Erweiterung fachlicher Kenntnisse in einem Studienfach, das nicht im erforderlichen Maße Gegenstand des vorangegangenen Studiums gewesen ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen bieten die Universitäten, soweit an ihnen gleiche oder geeignete Studienfächer vertreten sind, besondere Studiengänge (Ergänzungsstudium) unter Berücksichtigung des absolvierten Fachhochschulstudiengangs an.

(5) Die Hochschulen sollen für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Studien in gegenseitiger Abstimmung an

einzelnen Hochschulen Schwerpunkte bilden. Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Studien sollen höchstens zwei Jahre dauern.

§ 59

Weiterbildung

(1) Die Fachhochschulen sollen im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammen.

(2) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen.

(3) Die Fachhochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Fachhochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 54 führt, gilt ferner § 44 oder § 45 entsprechend.

(5) Die Fachhochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fachhochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(7) Die Fachhochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht.

2. Prüfungen

§ 60

Prüfungen

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die oder der Studierende bei Beurteilung ihrer oder seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Soweit in der Hochschulprüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren ist eine Vor- oder Zwischenprüfung vorzusehen.

(4) Hochschulabschlußprüfungen können je nach Art des Studienganges in Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung

studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Zahl der Leistungsnachweise muß sich in zumutbaren Grenzen halten.

(5) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Studierende des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(7) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

§ 60 a

Freiversuch*)

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die Hochschulen können für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.

§ 61

Hochschulprüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Fachhochschule als Satzung erlassen worden sind.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebotes und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Vor- oder Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung einschließlich des Nachweises nach § 43 Abs. 2 sowie einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit nach § 56 Abs. 2,
4. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
6. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
7. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen,
8. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
9. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
10. die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
11. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
12. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von der Prüfung,
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach abgeschlossener Prüfung oder Teilprüfung,
15. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Ist die Prüfung in Abschnitte geteilt, die nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, oder wird sie studienbegleitend durchgeführt, so ist die Frist für die Meldung gemäß Absatz 2 Nr. 2 zum letzten Teil der Prüfung zu bestimmen.

(4) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) In den Hochschulprüfungsordnungen können für den Fall, daß Prüfungen oder Prüfungsteile nicht bestanden sind, Fristen für die Wiederholung festgesetzt werden, bei deren Versäumnis der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, daß die oder der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 62

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

*) Nach Artikel VIII Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1993 sind die Prüfungsordnungen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 63

Hochschulgrade

(1) Die Fachhochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen.

(2) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung für den berufsqualifizierenden Abschluß nach einer Hochschulprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, deren Grad verliehen werden.

Achter Abschnitt

Forschung

§ 64

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienen der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre und des Studiums in der Fachhochschule und haben in der Regel die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung ergeben können, zum Gegenstand. Satz 1 gilt für Entwicklungsvorhaben im künstlerisch-gestalterischen Bereich sinngemäß.

(2) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte werden von der Fachhochschule unter Berücksichtigung der Hochschulplanung koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung solcher Vorhaben und Schwerpunkte sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben wirken die Fachhochschulen untereinander mit den Universitäten, den Kunsthochschulen sowie mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) Die Fachhochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die Schwerpunktbildung. Die Mitglieder der Fachhochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung dieses Berichts mitzuwirken.

(4) Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen, künstlerischen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen, Mitautoren, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr Beitrag ist zu kennzeichnen.

§ 65

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Professorinnen und Professoren sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der der Fachhochschule obliegenden Aufgaben nach § 64.

(2) Eine Professorin oder ein Professor ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Fachhochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Fachhochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entsprechende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, sollen von der Fachhochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag der oder des das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführenden Professorin oder durchführenden Professors soll von der Verwaltung der Mittel durch die Fachhochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Fachhochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der oder dem das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführenden Professorin oder durchführenden Professor vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist, kann die Professorin oder der Professor in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Fachhochschule aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Fachhochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Fachhochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Neunter Abschnitt

Haushaltswesen

Die §§ 66 und 67 sind gestrichen.

§ 68

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Fachhochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und von der Kanzlerin oder vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung der Kanzlerin oder des Kanzlers Stellung.

§ 69

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. Die Kanzlerin oder der Kanzler führt den Beschluß des Rektorates aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Fachhochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.

2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 33 Abs. 3 der Bedarf der Einrichtungen sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen und Professoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Fachhochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Fachhochschule zu überprüfen.

(3) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist der Kanzlerin oder dem Kanzler mitzuteilen.

§ 70

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(3) Für das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt gilt § 105 UG entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Aufsicht und Genehmigung

§ 71

Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Fachhochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung wahr.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Fachhochschule, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Fachhochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist, so kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn die Fachhochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(3) Sind Gremien dauernd beschlußunfähig, so kann sie das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Fachhochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind so auszuwählen und anzuwenden, daß die Fachhochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

§ 72

Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

(1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Fachhochschulen der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung; § 13 Abs. 1 und 3 Landesorganisationsgesetz und § 71 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Vor einer Weisung soll der Fachhochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Staatliche Angelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere
 - a) die Bewirtschaftung der den Fachhochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,
 - b) die Verwaltung der den Fachhochschulen zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
 - c) die Verwaltung der den Fachhochschulen zur Verfügung stehenden Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe,
3. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren sowie die Vergabe von Studienplätzen,
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. die Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 8 bleiben unberührt.

(3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 73

Zusammenwirken in besonderen Fällen

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Fachhochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Ordnungen, die nicht der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedürfen, sind diesem unmittelbar nach dem Erlass anzuzeigen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner

1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und Einrichtungen,
2. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder entsprechenden Studienangeboten der Weiterbildung nach den §§ 54, 58 und 59.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme

- a) die Hochschulplanung gefährdet,
- b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt,
- c) die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierenden oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Fachhochschule zu befürchten sind, oder
- d) die Freizügigkeit des Personals erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Erfordern es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Fachhochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und ent-

sprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden; § 71 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Fachhochschule unterrichten.

Elfter Abschnitt

Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen

§ 73 a

Aufgaben

(1) Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen bereitet unter Beachtung des allgemeinen Bildungsauftrages der Fachhochschulen gemäß § 3 auf berufliche Tätigkeiten in Bibliotheken und Dokumentations-einrichtungen vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie bietet auch Studiengänge für Laufbahnbewerberinnen, Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen an.

(2) Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen dient als Einrichtung des Landes darüber hinaus der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und des höheren Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes im beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst.

(3) An der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen können im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auch Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren ausgebildet werden.

(4) Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 als staatliche Angelegenheiten wahr.

§ 73 b

Abweichende Regelungen

(1) Abweichend von § 16 Abs. 5 Satz 1 besteht das Rektorat aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, einer Prorektorin oder einem Prorektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 gehören dem Konvent elf Professorinnen und Professoren, fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fünf Studierende an.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 kann von der Bildung von Fachbereichen abgesehen werden.

(4) Von der Bildung der ständigen Kommissionen nach § 18 kann abgesehen werden. Im Falle der Bildung der ständigen Kommissionen muß deren Vorsitzende oder Vorsitzender Professorin oder Professor sein.

(5) Abweichend von § 26 Abs. 3 Satz 1 kann die Hochschulbibliothek von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes geleitet werden.

(6) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes schließen ihr Studium mit der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ab. Die §§ 23 und 27 FHGöD finden entsprechende Anwendung.

(7) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Beamtinnen und Beamten nach § 73 a Abs. 2 sind Angehörige der Fachhochschule im Sinne des § 7 Abs. 4.

Zwölfter Abschnitt

Anerkennung von Fachhochschulen

§ 74

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Fachhochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die Fachhochschule Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 51 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen im Sinne des § 54 Abs. 1 an der Fachhochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Fachhochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs-voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Fachhochschulen gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 62 Anwendung finden,
8. die Mitglieder der Fachhochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Fachhochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Personals dauerhaft gesichert sind.

(2) Für kirchliche Fachhochschulen gilt abweichend von Absatz 1:

1. Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 9 gelten als erfüllt, wenn der Träger gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung eine entsprechende Gewährleistungserklärung abgibt.
3. Für Studiengänge, die überwiegend der Ausbildung für kirchliche Berufe dienen, gewährleistet der Träger die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 4. § 76 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 75

Anerkennungsverfahren

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 74 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Fachhochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 74 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 76

Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Fachhochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Fachhochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen und den Hochschulgrad zu verleihen. § 63 gilt entsprechend. Die staatlich anerkannten kirchlichen Fachhochschulen können den Hochschulgrad auch auf Grund einer kirchlichen Prüfung, mit der das Fachhochschulstudium abgeschlossen wird, vergeben. Für Studiengänge, die überwiegend der Ausbildung für kirchliche Berufe dienen, erfolgt die Festlegung von Graden nach § 53 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Träger.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Fachhochschulen durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. § 74 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuß gemäß § 78 Abs. 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Fachhochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann dem Träger der staatlich anerkannten Fachhochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Fachhochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. § 92 Abs. 4 und § 202 Abs. 4 Landesbeamtengesetz finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung und die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 Landesbeamtengesetz bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

(6) § 37 findet für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ Anwendung.

(7) Zur Wahrnehmung der dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Fachhochschulen zu unterrichten. Eine staatlich Beauftragte oder ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Fachhochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

§ 77

Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Fachhochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 74 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 75 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht abgeholfen wird. Den Studierenden ist die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

§ 78

Zuschüsse

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschußt wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften des Ersatzschulfinanzgesetzes mit Ausnahme von dessen § 6 Abs. 4 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu

vereinbaren, daß in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der staatlichen Fachhochschulen nach dem Verhältnis der Studentenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

Dreizehnter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

1. Übernahme des Personals

§ 79

Übergangsregelungen für die Übernahme

(1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach diesem Gesetz in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln.

(2) Soweit das einer Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.

Die §§ 80 bis 82 sind gestrichen.

2. Sonstige Übergangsbestimmungen

§ 83

Hochschulsatzungen und -ordnungen

Die Fachhochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Grundordnungen treten am 1. April 1990 außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen; danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Fachhochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Satzungen und Ordnungen gelten bis zur Neuregelung nach Satz 1 fort; staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich als Hochschulrecht fort. Für die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.

Die §§ 84 bis 88 sind gestrichen.

§ 89

Verwaltungsvorschriften

Zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 90

Inkrafttreten*)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. 11. 1979 (GV. NW. S. 964). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsgesetzen. Die Bekanntmachung enthält die vom 3. August 1993 an geltende Fassung des Gesetzes.

223

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – APO-FOS) vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 449)

Anlage 1 Spalte 2 der APO-FOS wird wie folgt berichtigt:

a) Der 10. Spiegelstrich lautet richtig wie folgt:

„- je nach Schwerpunkt Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Arzt- und Zahnarzthelferin/-helfer sowie pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (Apothekenhelferinnen und -helfer)“

b) Der 12. Spiegelstrich lautet richtig wie folgt:

„- Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Berufe Arzt- und Zahnarzthelferin/-helfer sowie pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (Apothekenhelferinnen und -helfer)“

- GV. NW. 1993 S. 585.

Einzelpreis dieser Nummer 12,95 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359